

# Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau

Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

---

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Unser Zeichen: wre/ovo

Reg. 5.04.0

Datum: 2. November 2023

## Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hasli – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) ein, sich zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Hasli mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodung zu äussern. Der Vorstand der Planungsgruppe Zürcher Unterland hat sich an seiner Sitzung vom 2. November 2023 zum Geschäft beraten und äussert sich dazu wie folgt.

### Ausgangslage

Das «Gesamtkonzept Windlacherfeld / Weiach» bildet die konzeptionelle Grundlage für den Kiesabbau im Gebiet Hasli. Entgegen den Vorgaben aus dem Gesamtkonzept wird momentan nur der Kiesabbau und die Wiederauffüllung (Endgestaltung) auf dem Gebiet des Kantons Zürich geregelt, weil sich die Landverhandlungen und damit die Schaffung der nötigen planerischen Grundlagen im Kanton Aargau verzögert. Damit im Gebiet Hasli zukünftig Kies abgebaut und unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden kann, ist ein eigentümerverbindlicher kantonaler Gestaltungsplan für Kiesabbau nach § 44 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nötig. Damit wird die raumplanerische Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung geschaffen. Die geplante Erschliessung des Kiesabbaugebiets kommt teilweise im Waldareal zu liegen. Dazu ist eine Rodungsbewilligung (Ausnahmebewilligung) notwendig.

Das Amt für Raumentwicklung hat im Jahr 2023 die dritte Vorprüfung zum kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hasli abgeschlossen. Die Anhörung sowie öffentliche Auflage des kantonalen Gestaltungsplans findet vom 1. September bis 31. Oktober 2023 statt. Der Kanton Zürich hat der PZU eine Fristerstreckung bis am 8. November 2023 gewährt.

### Inhalt der Vorlage

Die ARGE Hasli (Weiacher Kies AG und Marti AG Bauunternehmung Zürich) beabsichtigt, während ca. 15 bis 20 Jahren im Gebiet Hasli auf dem Gemeindegebiet von Weiach Kies abzubauen, die Abbaustellen mit sauberem Aushubmaterial aufzufüllen und zu rekultivieren (vgl. Abbildung 1). Beim Standort Hasli handelt es sich um eines von acht Materialgewinnungsgebieten im Zürcher Unterland, welche im Gesamtkonzept Windlacherfeld / Weiach abzustimmen sind. Der Betrieb des Abbaugbietes ist stark mit dem rund 3 km östlich vom Abbaugbiet Hasli liegenden bestehenden Kieswerk und der bestehenden Südgrube (Rüteren) verknüpft.

---

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

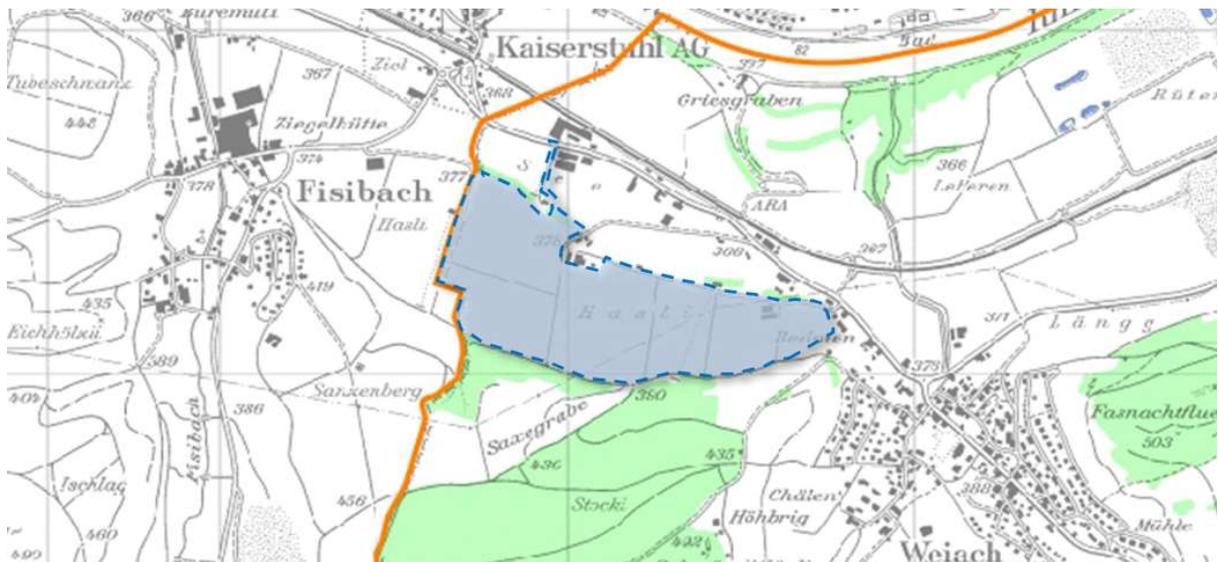


Abbildung 1: Abbaugelände Hasli (blaue Fläche) mit der Kantonsgränze (orange Linie)

Das Kiesabbaugelände Hasli weist eine Fläche von insgesamt ca. 30.1 ha und ein Abbauvolumen von rund 3.0 Mio. m<sup>3</sup> Kies (fest) auf. Im Gegensatz dazu nennt der kantonale Richtplan eine Fläche von 25 ha und ein Abbauvolumen von 3.7 Mio. m<sup>3</sup>. Die grössere Abbaufäche gegenüber dem Richtplan ergibt sich aus der parzellenscharfen Abgrenzung des Abbauperimeters (dieser ist im kantonalen Richtplan nicht parzellenscharf dargestellt) sowie der Anpassung der südlichen Abbaugrenze (Die Festlegungen im kantonalen Richtplan besitzen einen gewissen Anordnungsspielraum). Das Abbauvolumen gemäss Gestaltungsplan von 3.0 Mio. m<sup>3</sup> (fest) entspricht der tatsächlich abbaubaren Kiesmenge, während das gesamte auszuhebende Volumen (inkl. Deckschichten, Ober- und Unterboden) von 3.7 Mio. m<sup>3</sup> dem Abbauvolumen gemäss Richtplan entspricht.

Der Abbau erfolgt in drei Etappen, welche entlang der Parzellengrenzen verlaufen. Dabei wird sichergestellt, dass die Betriebsfläche dabei maximal 4 ha beträgt. Das Auffüllvolumen beträgt rund 4.0 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Als umzusetzende Erschliessungsvariante wurde Variante W-4 gewählt.

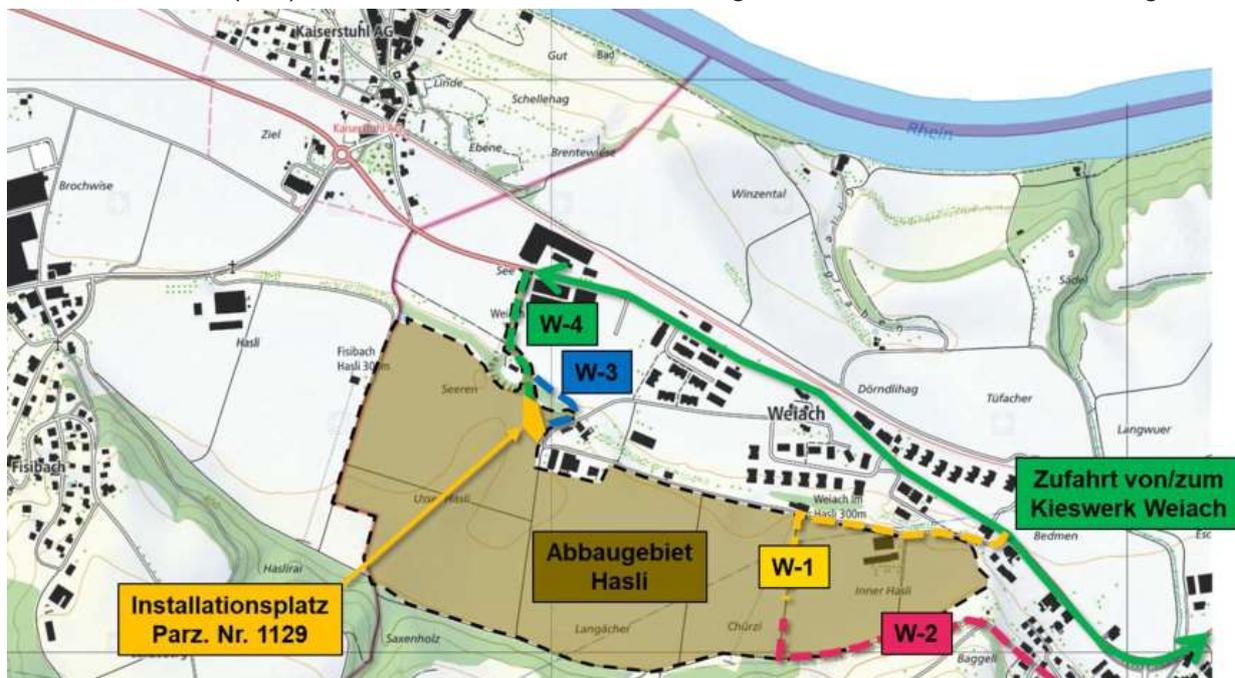


Abbildung 2: Geprüfte Erschliessungsvarianten mit der gewählten Variante W-4.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Die Gestaltungsplanvorschriften halten die grundeigentümerverbindlichen Vorgaben für den Kiesabbau, die Auffüllung und die Endgestaltung mit der Rekultivierung fest. Der Kiesabbau und die Auffüllung im Rafzerfeld sind gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Gemeinsam mit der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde darum eine UVP erstellt. Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet Teil der öffentlichen Auflage.

### **Beurteilung aus Sicht der PZU**

Die PZU prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise, insbesondere der Kompatibilität mit dem regionalen Richtplan, welcher vom Regierungsrat am 15. September 2021 festgesetzt wurde (RRB Nr. 1021/2021).

Im regionalen Richtplan ist festgehalten, dass die landschaftlichen Eingriffe des Kiesabbaus dank einer langfristigen Planung auf ein Minimum zu beschränken sind. Zudem sollen in Kiesgruben ökologische Zwischennutzungen geschaffen werden. Nicht mehr für den Kiesabbau genutzte Flächen sollen wieder für die Landwirtschaft oder die Natur zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sind die Kiestransporte möglichst siedlungsverträglich auf dem übergeordneten Strassennetz oder mit der Bahn abzuwickeln. Der Bahnanteil ist, wenn möglich, zu erhöhen.

Der kantonale Richtplan verlangt, dass ein Bahnanteil vorzusehen ist. Als Zielgrösse gibt er für den Transport von Kies und Aushub einen Bahnanteil von 35% vor. Ein direkter Bahnanschluss des Kiesabbaugebietes Hasli ist nicht möglich. Gemäss Planungsbericht wird der Kies von der Abbaustelle per Lastwagen zum drei Kilometer entfernten Kieswerk der Weiacher Kieswerk AG transportiert und danach per Lastwagen und Bahn weitertransportiert. Parallel zum Kiesabbau wird für die Auffüllung Aushubmaterial angeliefert. Die PZU begrüsst, dass ein Bahnanteil ab dem Kieswerk der Weiacher Kieswerk AG vorgesehen ist. In den Vorschriften zum Gestaltungsplan wird ein möglicher Bahnanteil jedoch nicht erwähnt.

**Empfehlung: Die PZU schlägt ergänzende Vorschriften vor, welche den Bahnanteil fördern und zu einer Erfassung der LKW- resp. Bahnfahrten verpflichten, um den tatsächlichen Bahnanteil ersichtlich zu machen.**

Ansonsten begrüsst die PZU, dass mit dem Gestaltungsplan Hasli die Grundlage für den Kiesabbau unter Berücksichtigung der vielseitigen Schutz- und Nutzungsinteressen gelegt wird. Die Inhalte des Gestaltungsplans stehen nicht im Widerspruch zum regionalen Richtplan.

Die PZU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht viel Erfolg bei der Weiterbearbeitung des Gestaltungsplans.

Freundliche Grüsse

### **PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rebekka Bernhardsgrütter

Lucas Müller

---

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

# Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau

Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

---

Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Unser Zeichen: wre/ovo

Reg. 5.04.0

Datum: 2. November 2023

## Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hasli – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) ein, sich zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Hasli mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Rodung zu äussern. Der Vorstand der Planungsgruppe Zürcher Unterland hat sich an seiner Sitzung vom 2. November 2023 zum Geschäft beraten und äussert sich dazu wie folgt.

### Ausgangslage

Das «Gesamtkonzept Windlacherfeld / Weiach» bildet die konzeptionelle Grundlage für den Kiesabbau im Gebiet Hasli. Entgegen den Vorgaben aus dem Gesamtkonzept wird momentan nur der Kiesabbau und die Wiederauffüllung (Endgestaltung) auf dem Gebiet des Kantons Zürich geregelt, weil sich die Landverhandlungen und damit die Schaffung der nötigen planerischen Grundlagen im Kanton Aargau verzögert. Damit im Gebiet Hasli zukünftig Kies abgebaut und unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden kann, ist ein eigentümerverbindlicher kantonaler Gestaltungsplan für Kiesabbau nach § 44 a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) nötig. Damit wird die raumplanerische Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung geschaffen. Die geplante Erschliessung des Kiesabbaugebiets kommt teilweise im Waldareal zu liegen. Dazu ist eine Rodungsbewilligung (Ausnahmebewilligung) notwendig.

Das Amt für Raumentwicklung hat im Jahr 2023 die dritte Vorprüfung zum kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hasli abgeschlossen. Die Anhörung sowie öffentliche Auflage des kantonalen Gestaltungsplans findet vom 1. September bis 31. Oktober 2023 statt. Der Kanton Zürich hat der PZU eine Fristerstreckung bis am 8. November 2023 gewährt.

### Inhalt der Vorlage

Die ARGE Hasli (Weiacher Kies AG und Marti AG Bauunternehmung Zürich) beabsichtigt, während ca. 15 bis 20 Jahren im Gebiet Hasli auf dem Gemeindegebiet von Weiach Kies abzubauen, die Abbaustellen mit sauberem Aushubmaterial aufzufüllen und zu rekultivieren (vgl. Abbildung 1). Beim Standort Hasli handelt es sich um eines von acht Materialgewinnungsgebieten im Zürcher Unterland, welche im Gesamtkonzept Windlacherfeld / Weiach abzustimmen sind. Der Betrieb des Abbaugbietes ist stark mit dem rund 3 km östlich vom Abbaugbiet Hasli liegenden bestehenden Kieswerk und der bestehenden Südgrube (Rüteren) verknüpft.

---

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

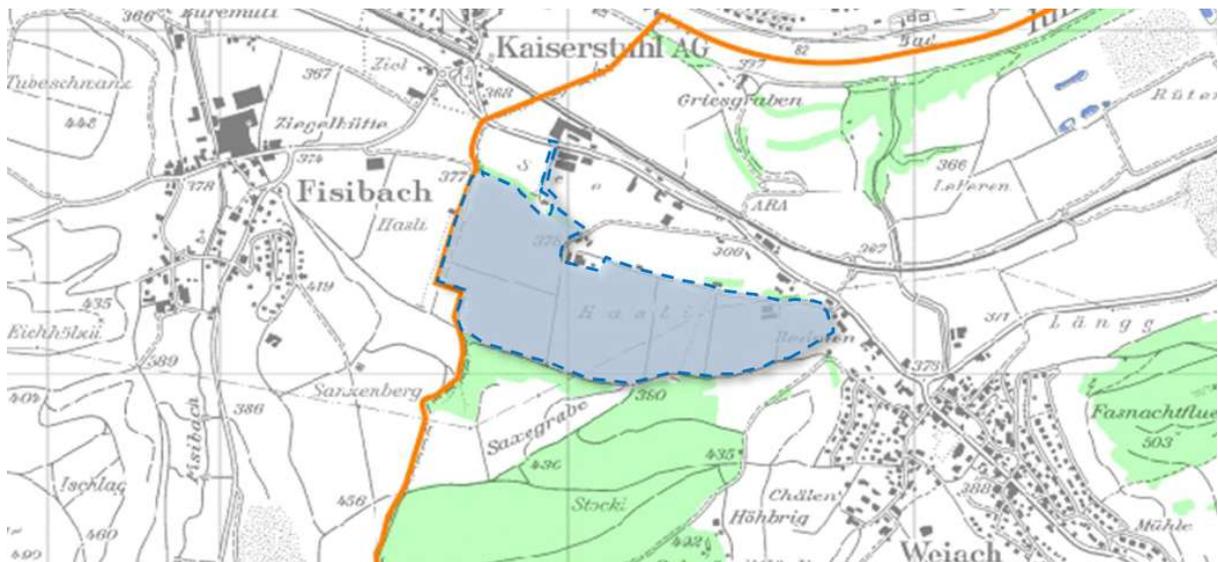


Abbildung 1: Abbaugelände Hasli (blaue Fläche) mit der Kantonsgränze (orange Linie)

Das Kiesabbaugelände Hasli weist eine Fläche von insgesamt ca. 30.1 ha und ein Abbauvolumen von rund 3.0 Mio. m<sup>3</sup> Kies (fest) auf. Im Gegensatz dazu nennt der kantonale Richtplan eine Fläche von 25 ha und ein Abbauvolumen von 3.7 Mio. m<sup>3</sup>. Die grössere Abbaufäche gegenüber dem Richtplan ergibt sich aus der parzellenscharfen Abgrenzung des Abbauperimeters (dieser ist im kantonalen Richtplan nicht parzellenscharf dargestellt) sowie der Anpassung der südlichen Abbaugrenze (Die Festlegungen im kantonalen Richtplan besitzen einen gewissen Anordnungsspielraum). Das Abbauvolumen gemäss Gestaltungsplan von 3.0 Mio. m<sup>3</sup> (fest) entspricht der tatsächlich abbaubaren Kiesmenge, während das gesamte auszuhebende Volumen (inkl. Deckschichten, Ober- und Unterboden) von 3.7 Mio. m<sup>3</sup> dem Abbauvolumen gemäss Richtplan entspricht.

Der Abbau erfolgt in drei Etappen, welche entlang der Parzellengrenzen verlaufen. Dabei wird sichergestellt, dass die Betriebsfläche dabei maximal 4 ha beträgt. Das Auffüllvolumen beträgt rund 4.0 Mio. m<sup>3</sup> (fest). Als umzusetzende Erschliessungsvariante wurde Variante W-4 gewählt.

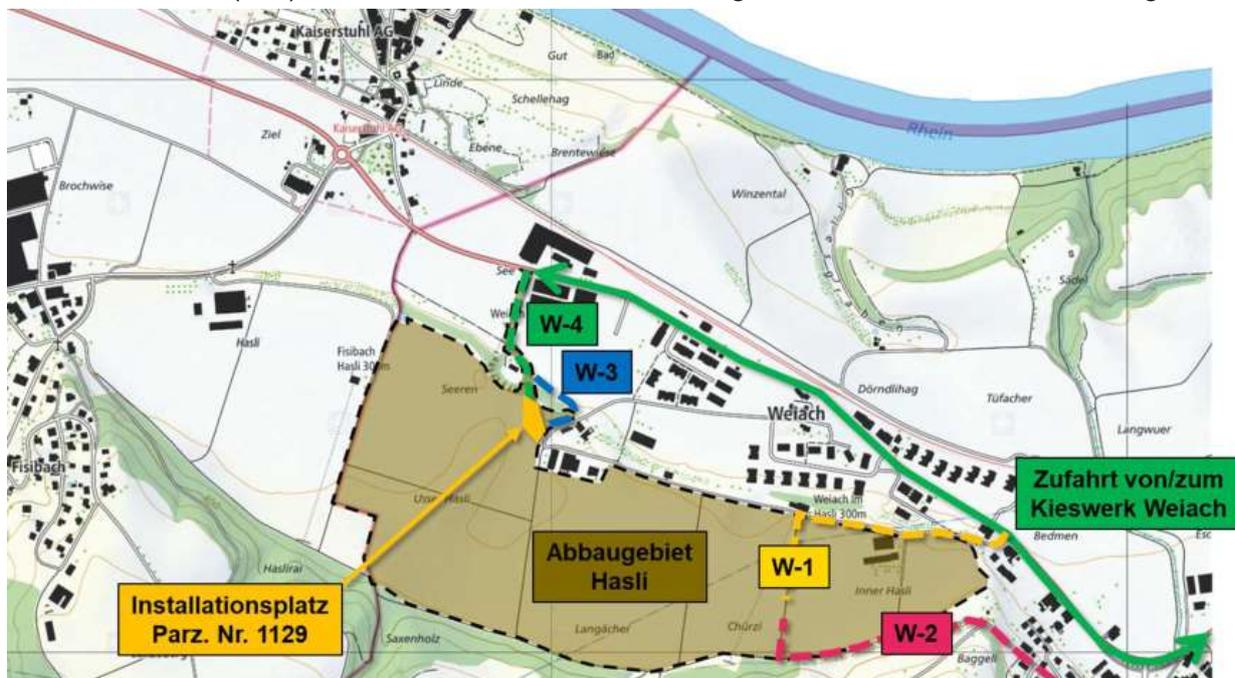


Abbildung 2: Geprüfte Erschliessungsvarianten mit der gewählten Variante W-4.

Die Gestaltungsplanvorschriften halten die grundeigentümerverbindlichen Vorgaben für den Kiesabbau, die Auffüllung und die Endgestaltung mit der Rekultivierung fest. Der Kiesabbau und die Auffüllung im Rafzerfeld sind gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Gemeinsam mit der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde darum eine UVP erstellt. Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet Teil der öffentlichen Auflage.

### **Beurteilung aus Sicht der PZU**

Die PZU prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise, insbesondere der Kompatibilität mit dem regionalen Richtplan, welcher vom Regierungsrat am 15. September 2021 festgesetzt wurde (RRB Nr. 1021/2021).

Im regionalen Richtplan ist festgehalten, dass die landschaftlichen Eingriffe des Kiesabbaus dank einer langfristigen Planung auf ein Minimum zu beschränken sind. Zudem sollen in Kiesgruben ökologische Zwischennutzungen geschaffen werden. Nicht mehr für den Kiesabbau genutzte Flächen sollen wieder für die Landwirtschaft oder die Natur zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sind die Kiestransporte möglichst siedlungsverträglich auf dem übergeordneten Strassennetz oder mit der Bahn abzuwickeln. Der Bahnanteil ist, wenn möglich, zu erhöhen.

Der kantonale Richtplan verlangt, dass ein Bahnanteil vorzusehen ist. Als Zielgrösse gibt er für den Transport von Kies und Aushub einen Bahnanteil von 35% vor. Ein direkter Bahnanschluss des Kiesabbaugebietes Hasli ist nicht möglich. Gemäss Planungsbericht wird der Kies von der Abbaustelle per Lastwagen zum drei Kilometer entfernten Kieswerk der Weiacher Kieswerk AG transportiert und danach per Lastwagen und Bahn weitertransportiert. Parallel zum Kiesabbau wird für die Auffüllung Aushubmaterial angeliefert. Die PZU begrüsst, dass ein Bahnanteil ab dem Kieswerk der Weiacher Kieswerk AG vorgesehen ist. In den Vorschriften zum Gestaltungsplan wird ein möglicher Bahnanteil jedoch nicht erwähnt.

**Empfehlung: Die PZU schlägt ergänzende Vorschriften vor, welche den Bahnanteil fördern und zu einer Erfassung der LKW- resp. Bahnfahrten verpflichten, um den tatsächlichen Bahnanteil ersichtlich zu machen.**

Ansonsten begrüsst die PZU, dass mit dem Gestaltungsplan Hasli die Grundlage für den Kiesabbau unter Berücksichtigung der vielseitigen Schutz- und Nutzungsinteressen gelegt wird. Die Inhalte des Gestaltungsplans stehen nicht im Widerspruch zum regionalen Richtplan.

Die PZU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht viel Erfolg bei der Weiterbearbeitung des Gestaltungsplans.

Freundliche Grüsse

### **PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rebekka Bernhardsgrütter

Lucas Müller

---

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch